

Finanz- und Steuermanagement  
3707/VIII

**Gremium:** Haupt-, Finanz- und öffentlich  
Beschwerdeausschuss  
**Sitzung am:** 27.11.2024

**Erlass einer Hebesatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025**

**Sachverhalt:**

Die Steuersätze werden gemäß § 78 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Davon abweichend kann der Rat der Stadt gemäß Art. 106 Abs. 6 S. 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 7 GO NRW i. V. m. § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) eine eigene Hebesatzung für die Grundsteuer und Gewerbesteuer erlassen.

Durch den voraussichtlichen Beschluss der Haushaltssatzung am 5.12.2024 ist mit einer Anzeige der Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsicht in der Kalenderwoche 50 zu rechnen. Aufgrund der vierwöchigen Anzeigefrist gemäß § 80 GO NRW sowie der Redaktionsschlüsse des Extra-Blattes als Bekanntmachungsorgan ist frühestens zum 18.1.2025 mit der Rechtskraft des Haushaltes zu rechnen.

Das Erlassen einer Hebesatzung steht vor dem Hintergrund, dass durch Bekanntmachung der Hebesatzung im Dezember 2024 noch vor Beginn des Haushaltsjahres eine erhöhte Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Dadurch können zu Beginn des Jahres 2025 die entsprechenden Bescheide der Grund- und Gewerbesteuer versandt werden. Nur dadurch ist das Einhalten der Steuerfälligkeit 15.2.2025 erreichbar.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat beschließt den Erlass der beigefügten Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2025.

Siegburg, 04.11.2024